



# Durchführungsbestimmungen Saison 2018/2019



## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung, der WDFV- Schiedsrichterordnung sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung, die für den Spielbetrieb auf Kreisebene entsprechend gelten, soweit nichts Anderes geregelt ist, gelten die gemäß § 50 Abs. 1 SpO/WDFV erlassenen nachfolgenden Ausführungen:

### 1. Klasseneinteilung

Der Spielbetrieb auf Kreisebene im Herrenbereich ist in der Spielzeit 2018/19 wie folgt eingeteilt:

1. Die Kreisliga A besteht aus 16 Mannschaften.
2. Die Kreisliga B besteht aus zwei Staffeln je 16 Mannschaften, also insgesamt 32 Mannschaften.
3. Die Kreisliga C besteht aus vier Staffeln je 16 Mannschaften, also insgesamt 64 Mannschaften.
4. Die Kreisliga D besteht aus drei Staffeln je 15 Mannschaften und einer Staffel mit 16 Mannschaften, also insgesamt 61 Mannschaften.
5. Die Frauenkreisliga A besteht aus einer Staffel mit 7 Mannschaften.

Die Teilnahme an den Klassen setzt mindestens die sportliche Qualifikation und die Klasseneinteilung durch den Kreisspielausschuß voraus (siehe auch Auf- u. Abstiegsregelung 2018/19).

Die Mannschaften der Kreisligen A, B und C sowie die Aufsteiger aus der Kreisliga D in die Kreisliga C, sind automatisch für die nächste Spielzeit gemeldet. Über den Vereinsmeldebogen muss diese Mannschaft trotzdem gemeldet werden, um Spielplangestaltungswünsche anzugeben.

Sollte ein Verein nicht mit seiner Mannschaft in der Kreisliga A, B oder C spielen wollen, bedarf es einen Rückzug der Mannschaft bis zum letzten Spieltag, 23:59 Uhr. Andernfalls ist die Mannschaft erster Absteiger der folgenden Saison vgl. §52 Abs. 6.

### 2. Anstoßzeiten inkl. Regelung am letzten Spieltag

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Spiele der Junioren am Samstag, Sonntagvormittag und Mittwoch Vorrang vor Spielen der Seniorenmannschaften haben.

Die amtlichen Anstoßzeiten sind wie folgt geregelt:

In den	August/September/Oktober	11:00 Uhr; 13:00 Uhr und 15:00 Uhr
Monaten	November/Dezember/Januar	11:00 Uhr; 12:45 Uhr und 14:30 Uhr
	Februar bis Juli	11:00 Uhr; 13:00 Uhr und 15:00 Uhr

Am letzten Spieltag werden die Anstoßzeiten durch den Kreisspielausschuss festgelegt. Dabei können Uhrzeiten von der eigentlichen Anstoßzeit abweichen. Auch eine Ausweichmöglichkeit auf 17 Uhr behält sich der Kreisspielausschuss vor.

### **3. Platzbelegung inkl. Vorgehen bei Überschneidungen**

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga West
4. A-Junioren-Bundesliga West
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga West
7. B-Juniorinnen-Bundesliga West/Südwest
8. Frauen-Regionalliga West
9. Herren-Mittelrheinliga
10. Herren-Landesliga
11. C-Junioren-Regionalliga West
12. B-Juniorinnen Regionalliga West
13. WDFV U14- Junioren-Nachwuchscup
14. WDFV C-Juniorinnen Nachwuchscup
15. WDFV U13-Junioren Nachwuchscup
16. WDFV U12-Junioren Nachwuchscup
17. A-Junioren Mittelrheinliga
18. Frauen-Mittelrheinliga
19. Frauen-Landesliga
20. B-Junioren-Mittelrheinliga
21. C-Junioren Mittelrheinliga
22. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
23. Herren-Bezirksliga
24. U 14-Junioren Mittelrheinliga
25. D-Junioren Mittelrheinliga
26. C-Juniorinnen Mittelrheinliga
27. A-Junioren-Bezirksliga
28. B-Junioren-Bezirksliga
29. C-Junioren-Bezirksliga
30. Frauen-Bezirksliga
31. Herren-Kreisliga A
32. Herren-Kreisliga B
33. Frauen-Kreisliga
34. A-Juniorinnen Bezirksliga
35. B-Juniorinnen Bezirksliga
36. U14-Junioren Bezirksliga
37. D-Junioren-Bezirksliga
38. C-Juniorinnen-Bezirksliga
39. Herren-Kreisliga C
40. Herren-Kreisliga D

### **4. Ausbleiben des Schiedsrichters**

Kein Meisterschaftsspiel der Kreisligen B, C und D darf wegen Fehlen eines Schiedsrichters ausfallen. Ist kein Schiedsrichter anwesend, haben sich die Spielpartner auf einen Sportkameraden zu einigen, der das Spiel leitet.

Dieser Sportkamerad (= ein nichtamtlicher Schiedsrichter) ist gem. § 5 (6) SRO/WDFV wie ein geprüfter Schiedsrichter anzusehen und damit auch berechtigt und verpflichtet, die Gesichts-

und die Spielerpasskontrolle gemäß den Vorgaben durchzuführen sowie ausgesprochene persönliche Strafen und Vorkommnisse zwingend im Spielbericht zu vermerken. In jedem Fall hat der Sportskamerad seinen Vor-, Nachnamen sowie seine genaue Anschrift in den elektronischen Spielbericht einzutragen. Der als Schiedsrichter fungierende Sportkamerad muss Mitglied in einem dem WDFV angeschlossenen Verein sein.

Bleibt der Schiedsrichter in einem Meisterschaftsspiel der Kreisliga A aus und es kann vom Kreisschiedsrichterausschuss kein amtlicher Schiedsrichter gestellt werden, so fällt dieses Spiel aus und wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Staffelleiter neu angesetzt.

Fehlt dieser Einigungsvermerk sowie die Anschrift, wird dies mit einem Ordnungsgeld für beide Mannschaften belegt.

Sollte ein Papierspielbericht ausgefüllt werden, ist ebenfalls ein entsprechender Vermerk mit der Angabe des Namens und der genauen Anschrift auf dem Spielberichtsbogen notwendig. Die Unterschriften beider Mannschaftsführer sind vor dem Spiel dazu erforderlich. Ohne die Unterschriften hat der Zusatz keine Gültigkeit. Wir bitten, die Mannschaftsbetreuer entsprechend zu informieren. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen wird ein OG von 5, – Euro pro Verein verhängt.

## 5. Pokalspiele

Die Pokalspiele werden mit den ersten Mannschaften aller Amateurlassen bis zur Ausscheidung für die DFB- Ebene durchgeführt. Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegt zunächst den Kreisen.

Die Spielpaarungen sind auszulosen. Spielen zwei Mannschaften aus dem Kreisspielbetrieb gegeneinander, wird gespielt wie ausgelost. Ebenso spielen Mannschaften aus dem Verbandsspielbetrieb wie gelost gegeneinander. Spielt eine Mannschaft aus dem Kreisspielbetrieb gegen eine Mannschaft aus dem Verbandsspielbetrieb, hat die Mannschaft aus dem Kreisspielbetrieb automatisch Heimrecht.

Die BITBURGER-Pokalspiele auf FVM-Ebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt. Soweit in besonderen Fällen Pokalspiele mit Punktspielen zusammentreffen, müssen die Staffelleiter der spielleitenden Stellen mit der die Pokalspiele ansetzenden Stelle Verbindung aufnehmen. Für das BITBURGER Pokalendspiel gilt, dass zeitgleich auf Verbandsebene kein Punktspiel stattfinden darf.

Bis spätestens **03. Oktober 2019** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle jeweils drei Pokalteilnehmer auf Landesverbandsebene. Zu den 27 Kreisvertretern stoßen in der 1. FVM-Runde die vier verbleibenden Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga West aus dem Bereich des FVM, nachdem die zweiten Mannschaften der Lizenzvereine ausgeschlossen sind. Der restliche freie Platz bis zur Teilnehmerzahl 32 in der 1. FVM-Runde wird an den Kreis mit den prozentual meisten am BITBURGER-Kreispokal teilnehmenden Mannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Vereine eines Kreises vergeben. Die Meldung der am BITBURGER-Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. BITBURGER-Kreispokalrunde, ggf. nach der 2. Runde schriftlich angezeigt werden. Vom Verband angesetzte Pokalspiele haben Vorrang vor Turnieren und vor von allen anderen Stellen durchgeführten Pokalwettbewerben. Pokalspiele müssen um 2 x 15 Minuten verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit „unentschieden“ sind. Ist das Spiel auch in dieser Nachspielzeit nicht entschieden, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

Spiele, die wegen schlechter Platzverhältnisse ausfallen oder infolge Witterungseinflüssen vom Schiedsrichter abgebrochen werden, sind in der Regel am folgenden Sonntag oder an dem hierfür vorgesehenen Termin auf dem gleichen Platz auszutragen. Die Richtlinien der folgenden Ziffer 5 sind sinngemäß anzuwenden. Die Schiedsrichterauslagen sind gesondert geregelt.

Es gelten die für die einzelnen Klassen vorgesehenen Eintrittspreise. Bei Spielen von Mannschaften ungleicher Klassenzugehörigkeit werden die Eintrittspreise der höheren Klasse erhoben. Auch Vereinsmitglieder zahlen die vorgeschriebenen Eintrittspreise. Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises.

Die Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu teilen. Der Platzverein trägt aus seinem Anteil die Kosten für Werbung, Platzgestaltung und Schiedsrichter sowie Schiedsrichterassistenten. Der Gastverein trägt aus seinem Anteil die Reisekosten. Ein Defizitausgleich findet nicht statt (vgl. § 69 (2) SpO/WDFV). Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls anfallende zusätzliche Sicherheitskosten, z.B. für zusätzliches Sicherheitspersonal, nach dem Verursacherprinzip dem jeweiligen Verein auferlegt werden.

Für das **BITBURGER-Pokalendspiel** gelten folgende Regelungen:

Die Festlegung der Eintrittspreise sowie die Abrechnung erfolgen durch den Verband. Von der Bruttoeinnahme werden 19% MwSt. sowie die stadion- und spielbezogenen Kosten in Abzug gebracht. Der verbleibende Betrag wird unter den beiden am Endspiel teilnehmenden Vereinen und dem Verband zu gleichen Teilen aufgeteilt.

**Das Wiedereinwechseln ist im Pokalspiel nicht möglich. Auch dann, wenn zwei Kreisliga D Mannschaften aufeinandertreffen.**

**In den Pokalspielen sind im Fall einer Verlängerung insgesamt vier Einwechslungen möglich. Die vierte Einwechslung darf aber erst mit Beginn der Verlängerung erfolgen. ☒**

## 6. Eintrittsgelder

Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindesteintrittspreise zu erheben:

### HERREN-SPIELBETRIEB

Mittelrheinliga	€ 4,00
Landesliga	€ 3,50
Bezirksliga	€ 3,00
Kreisliga A	€ 2,00
Kreisliga B	€ 1,50
Kreisliga C/D	€ 1,00

### FRAUEN-SPIELBETRIEB

Mittelrheinliga	€ 2,50
Landesliga	€ 2,00
Bezirksliga	€ 2,00
Kreisliga	€ 1,50

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Es bleibt den Vereinen überlassen, den Frauen unentgeltlichen Einlass zu gewähren. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt. Die Platzvereine haben den Gastvereinen bis zu 25 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bestimmt für die Spieler, Trainer, Masseur, Schiedsrichterassistenten und andere Mitglieder des Vereins.

## 7. Spielerpass und Gesichtskontrolle

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle ein ordnungsgemäßer Spielerpass ausgestellt worden ist oder wo die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß § 10 SpO/WDFV erfüllt sind. Der Spielerpass ist zum Nachweis der

Spielberechtigung bereitzuhalten. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Pässe gegenseitig einzusehen. Bei fehlenden Spielerpässen verweisen wir hinsichtlich der Passkontrolle ausdrücklich auf § 32 (2) SpO/WDFV). Fehlende bzw. nicht vorgelegte Spielerpässe sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der spielleitenden Stelle, vertreten durch den Staffelleiter, zu übersenden. Hinderungsgründe sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen. Für die Rücksendung vorgelegter Spielerpässe ist ein adressierter und freigemachter Briefumschlag beizufügen. Es müssen die Original-Spielerpässe vorgelegt werden. Per Fax oder in Kopie zugesandte Spielerpässe werden nicht anerkannt. **Auf die Vorlage des Spielerpasses eines beim Schiedsrichter durch amtlichen Lichtbildausweis identifizierten Spielers kann durch die Verwaltungsstelle (Staffelleiter) verzichtet werden.**

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen auf Verbandsebene vor dem Spiel die Spielerpässe aller im Spielbericht aufgeführten Spieler, also inklusive der potentiellen Auswechselspieler zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin auf dem Spielerpass zu prüfen. Liegt kein Spielerpass vor, soll gemäß § 32 (2) SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, erfolgt automatisch die Abgabe der Angelegenheit durch den Staffelleiter an die zuständige Rechtsinstanz. Entstehende Kosten trägt der verursachende Verein nach der RuVO/WDFV.

Liegt weder der Spielerpass noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, eine Unterschrift sowie das Geburtsdatum des Spielers/der Spielerin auf einem neutralen Blatt einzufordern.

**Die Spielberechtigung kann in den Kreisligen auch durch die Spielberechtigungsliste im DFBnet Spielplus nachgewiesen werden, sofern das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden kann.**

Über den Einsatz von Gastspielern in Turnierspielen entscheidet der ausrichtende Verein, in dem er seine Regelung in der Turnierordnung niederschreibt.

## 8. Time-Out

Das Projekt Time-Out in der Kreisliga B wird zur Saison 2018/2019 **nicht** weiter fortgeführt.

## 9. Wiedereinwechseln

Den Vereinen ist es bei den Spielen der Kreisliga D und der Frauen Kreisliga A möglich bis zu drei Spieler(innen) während des gesamten Spiels, einschließlich einer eventuellen Spielzeitverlängerung, beliebig oft ein- und auszuwechseln (§ 45 Abs. 1 SpO / WDFV).

Das Auswechseln ist nur während einer Spielunterbrechung **mit Zustimmung des Schiedsrichters** möglich.

## 10. Ritual Handshake

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln zudem folgende Pflichten:

Vor dem Betreten des Feldes begrüßt der Heimverein den Gast und den Schiedsrichter. Der Schiedsrichter stellt sich den Vereinsvertretern vor. Ab Betreten des Feldes laufen die Mannschaften und der Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte ein. Dort begrüßt der

Schiedsrichter die Mannschaften und fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter mit Handschlag/Abklatschen und laufen danach in ihre Spielhälfte. Nach dem Spiel treffen sich die Mannschaften und der Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis und werden durch den Schiedsrichter verabschiedet.

## 11. Turniere

Turniere von Seniorenmannschaften bedürfen der Genehmigung durch den Kreisspielausschuss. Die Genehmigung ist spätestens einen Monat vor dem ersten Spieltag schriftlich zu beantragen; gleichzeitig sind die beteiligten Mannschaften, der Spielplan und die Turnierordnung vorzulegen. Zu jedem Turnierspiel **muss** dem Schiedsrichter ein Spielbericht vorgelegt werden. Auch hier ist die neue Version des Spielberichtes zu nutzen. (Bei mehreren Spielen einer Mannschaft an **einem** Tag ist ein Exemplar je Mannschaft ausreichend).

Anträge für Turnieranmeldungen und eine Musterturnierordnung finden Sie auf der Homepage des Fußballkreises Aachen unter „Spielausschuss“. Diese Unterlagen sind zwingend zu nutzen!

Bei Feldverweis mit der roten Karte scheidet der jeweils betroffene Spieler aus dem Turnier aus und ist der zuständigen spielleitenden Stelle zu melden.

## 12. Spielausfall (Platzsperre)

Sollten in den Kreisligen Spiele sonntags witterungsbedingt ausfallen (gilt nur während der mitteleuropäische Sommerzeit), so werden diese Spiele für den darauffolgenden Dienstag angesetzt. Bei mehreren Ausfällen spielt die ranghöhere Mannschaft am darauffolgenden Dienstag. Neuansetzung der unteren Mannschaft erfolgt über das DFB-Net. Sollte keine ausreichende Kunstlichtanlage vorhanden sein, ist der Vorsitzende des Spielausschusses sofort nach dem sonntäglichen Spielausfall telefonisch zu informieren.

Sollte ein Spiel, indem eine Entscheidung um den Auf- bzw. Abstieg gefällt wird, wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesagt werden, behält sich der Spielausschuss vor, dieses Spiel kurzfristig auf einer anderen Sportanlage durchführen zu lassen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Staffelleiters nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses. Vereine, welche Probleme mit der Bespielbarkeit ihrer Platzanlage haben, sind verpflichtet bei der Kommune für die beiden letzten Spieltage eine mögliche Ausweichspielstätte benennen zu lassen.

Platzsperrbescheinigungen sind spätestens fünf Tage nach dem betroffenen Spiel dem Staffelleiter vorzulegen. Platzsperrbescheinigungen sind von der Kommune oder von einer von der Kommune beauftragten Person auszufüllen.

Ist an einem Spieltag nur ein Spiel auf der Platzanlage möglich, hat die klassenhöhere Mannschaft Vorrang. Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse, so hat die Mannschaft Vorrang, welche in der Mannschaftszuordnung als höchstes geführt wird. Ist absehbar, dass nach dem Spiel der klassentiefere Mannschaft der Platz unbespielbar ist, fällt das klassentiefere Spiel aus.

## 13. Spielverlegungen

Bei Spielverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich, die spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Spieltermin dem Staffelleiter vorliegen muss. Gleiches gilt natürlich auch bei Einigungen auf eine andere

Anstoßzeit. Den Vereinen wird die Nutzung des Moduls „Spielverlegung online“ im DFBnet empfohlen. Grundsätzlich gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Vereine sich auf eine Vorverlegung bzw. bis einschließlich donnerstags nach dem vorgesehenen Spieltag einigen.

In beiderseitigem Einverständnis können Spiele bis einschließlich donnerstags nach dem vorgesehenen Spieltag nach hinten verlegt werden. Ausgenommen sind hiervon die letzten beiden Spieltage. Für genehmigte Spielverlegungen hat der beantragende Verein eine Gebühr in Höhe von 10 € zu entrichten, die durch den Verband eingezogen wird.

Beantragte und genehmigte Spielverlegungen sind gebührenfrei, wenn an einem Sonntag in räumlicher Nähe eines Amateurspiels ein Spiel der Lizenzligen stattfindet. Spielverlegungsanträge können auch online über das DFBnet gestellt werden.

Wenn eine Spielvorziehung auf einen Dienstag gewählt wird, so sei darauf hingewiesen, dass ein Spelausfall einer der beteiligten Mannschaften vom vorherigen Sonntag auf den nachfolgenden Dienstag automatisch neu angesetzt ist (Sommerzeit). Dieses Nachholspiel hat Vorrang vor der Selbsteinigung. Das vorgezogene Spiel müsste dann am ursprünglichen Spieltag stattfinden.

Ein Heimrechttausch ist mit Ausnahme des letzten Spieltags möglich. Das Heimrecht kann max. zwei Mal pro Saison getauscht werden.

#### **14. Nachholspiele**

Gemäß § 49 (3) SpO/WDFV können Nachholspiele auch innerhalb der Woche angesetzt werden, auch wenn diese im Rahmentermin kalender nicht als Spieltag ausgewiesen sind.

#### **15. Freundschaftsspiele**

Vereine haben die Möglichkeit, Ihre Freundschaftsspiele selber im DFBnet anzulegen. Dies ist bis 5 Tage vor dem Tag des Freundschaftsspiels möglich. Sobald das Spiel im DFBnet hinterlegt ist, kann durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer ein Schiedsrichter für dieses Spiel angesetzt. Eine Information an den Zuständigen Schiedsrichteransetzer ist trotzdem noch Pflicht.

Freundschaftsspiele dürfen in einer Frist unter 3 Tagen vor dem Spiel nicht selbstständig vom Verein abgesetzt werden. Diesbezüglich ist eine Information an den Staffelleiter und an den Schiedsrichteransetzer zwingend erforderlich. Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Ordnungsgeld.

Tritt eine Mannschaft nicht zu einem Freundschaftsspiel an oder wird das Spiel in einer Frist unter 24 Stunden abgesagt, wird ein Ordnungsgeld wegen Nichtantretens verhängt.

#### **16. Spielberichte**

Die Spielberichte aller Spiele der Kreisligen A bis D, der Kreisliga A der Frauen und aller Freundschaftsspiele sind elektronisch anzufertigen. Bei Problemen mit dem Zugang zum elektronischen Spielbericht ist ein Papierspielbericht anzufertigen. Eine Vorlage dieses Spielberichtes steht auf der Homepage des Fußballkreises Aachen im Punkt „Service“-> „Downloads“ zur Verfügung. Die „alten“ 4 - Fach Spielberichte (grün) sind ungültig.

Ist ein Papierspielbericht ausgefüllt worden, da kein Zugriff auf den elektronischen Spielbericht bestand, ist die Aufstellung beider Mannschaften umgehend nach Spielende (bis 24 Uhr am Spieltag) im elektronischen Spielbericht nachzupflegen und freizugeben.

Dieser Papierspielbericht ist durch den Schiedsrichter, (ein ausreichend frankierter Freiumschlag ist durch den Heimverein zu stellen), an die Kreisgeschäftsstelle mit folgender Anschrift zu senden: FV Mittelrhein e.V., Kreisvorstand Aachen, Merzbrück 210, 52146 Würselen. Dies gilt auch für Pokal- und Freundschaftsspiele.



Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Stellt der Verein unrichtige bzw. fehlende Angaben fest, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter über das E-Postfach mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 58 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Seit der Spielzeit 2016/17 sind die Torschützen verpflichtend in den Spielbericht einzutragen. Die Torschützen können nach Freigabe des Spielberichts bis zu drei Tagen nach dem Spiel durch den Verein (Mannschaftsverantwortlichen) nachgetragen bzw. geändert werden.

### **17. Spielkleidung / Trikotwerbung**

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 (4) SpO/WDFV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

### **18. Kreisaufsicht**

Wird bei einem Spiel von einem Spielpartner (Verein) eine Kreisaufsicht beim Vorsitzenden des Kreisspielausschusses angefordert, wird die anfallende Kostenpauschale in Höhe von 40,00 € direkt an die eingeteilte Kreisaufsichtsperson vom beantragenden Verein vor dem Spiel in bar auszahlen.

### **19. Spielwertung in besonderen Fällen**

Auf § 43 SpO/WDFV wird hingewiesen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein ermächtigt den Verbandsspielausschuss, die Kreisvorstände und alle spielleitenden Stellen gemäß § 43 (6) SpO/WDFV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WDFV die



Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 (2) Nr. 1 - 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes (3) SpO/WDFV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen.

Eine Wertung wegen Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung auf der Grundlage von § 43 (3 und 6) SpO/WDFV kann von der spielleitenden Stelle nur beim Fehlen von Spielerpässen vorgenommen werden.

In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 (6) SpO/WDFV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.

## **20. Ordnungsgelder**

Für den Kreisspielbetrieb sind die nach der vom WDFV-Präsidium verabschiedeten Ordnungsgelder der Verwaltungsanordnung nach § 17 (5) RuVO/WDFV zu erheben. Die Verwaltungsanordnung kann auf der Homepage des WDFV eingesehen werden.

## **21. Entscheidungsvorbehalt der spielleitenden Stelle**

Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.